

SCHUTZPLAN
NATUR- UND KULTUROBJEKTE

M. 1:5'000

Öffentliche Auflage: 7. - 26. November 2003
Vom Gemeinderat beschlossen am: 29. Sept. 2003 / 11. März 2004
Der Gemeindevorstand: Der Gemeindevorstand: KANTON THURGAU
DEPARTEMENT FÜR BAU UND UMWELT
8500 FREIENFELD
Kantonale Genehmigung: DBU Nr. 28 vom: 16.7.2004

LEGENDE
SCHUTZOBJEKTE

- Kulturobjekt Nr. ... geschützt
Naturobjekte geschützt:
B: Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen
F: Feuchtgebiete, Streuwiesen, Moore
G: Gewässer stehend und fliessend
K: Klein- und Feldgehölz, Hecken
M: Magerrasen, Trockenstandorte
S: Strukturreicher Waldrand, Waldwiese
D: Obige Landschaftselemente wie Aussichtspunkte, ehemalige Kiesgruben, geolog. Aufschlüsse, Felsen, etc.

- ERLÄUTERENDE HINWEISE
Naturschutzzone Ns
Zone archäologischer Funde AF
Umgebungsschutzzone US
Teil des Flachmoores von nationaler Bedeutung (Objekt 205)

SCHUTZBESTIMMUNGEN

- Art. 1 Geschützte Kulturobjekte
1 Geschützte Kulturobjekte umfassen Bauten, Bauteile und zugehörige Anlagen, die ortsbaulich, architektonisch, künstlerisch oder geschichtlich von besonderer Bedeutung sind.
2 Der Abbruch dieser Objekte oder eine Zerstörung der schutzwürdigen Teile sind untersagt. Die konkreten Schutzanordnungen werden auf Verlangen des Grundeigentümers oder im Rahmen eines Vorentscheides bzw. Baubewilligungsverfahrens festgelegt. Der Gemeinderat zieht dafür aussergewöhnliche Fachleute bei.
3 Ein Abbruch ist ausnahmsweise bei Vorliegen wichtiger Gründe zulässig, wenn die Erhaltung nicht mehr möglich ist oder wenn das Abbruchverbot die Umnutzung von landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden in unvernünftiger Weise erschwert.
4 Die geschützten Kulturobjekte sind in diesem Grundeigentümerverbindlichen Schutzplan gemäss § 10 NHG bezeichnet.
Art. 2 Geschützte Naturobjekte
1 Geschützte Naturobjekte umfassen Einzelbäume, Gehölzgruppen, Hecken und Bachgehölze, die für das Landschafts- und Siedlungsbild oder aus ökologischen Gründen besonders wertvoll sind. Diese sind zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.
2 Geschützte Naturobjekte dürfen nur beseitigt werden, wenn sie wegen Überalterung oder Krankheit nicht mehr gerettet werden können und die Ersatzpflanzung sichergestellt ist.
3 Die geschützten Naturobjekte sind in diesem Grundeigentümerverbindlichen Schutzplan gemäss § 10 NHG bezeichnet.
Art. 3 Anordnungen im Einzelfall
Wo noch kein Grundeigentümerverbindlicher Schutz der Kultur- und Naturobjekte vorhanden ist, kann der Gemeinderat einzelfallweise Anordnungen über Schutzmassnahmen an erhaltenswerten Kultur- und Naturobjekten durch Entscheid treffen (§ 10 Abs.1 NHG).

